

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1934

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 31. Januar 1934.

Bekanntmachung.

Auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

Drittes Kirchengesetz vom 30. Januar 1934 zur Vorbereitung des Neubaus der Landeskirche.

§ 1.

Die Befugnisse des Synodalausschusses aus § 46 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin stehen dem Präsidenten der Landessynode zu.

§ 2.

Mitglieder der Landessynode sind zu entlassen:

1. wenn in ihrer Person eine der in § 11 Absatz 2 und Absatz 6 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin angegebenen Voraussetzungen vorliegt,
2. wegen grober Pflichtwidrigkeit, insbesondere, wenn sie das Kirchenregiment, sei es der Deutschen Evangelischen Kirche, sei es einer ihr angeschlossenen Landeskirche, oder dessen Maßnahmen öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, insbesondere durch Flugblätter oder Rundschreiben, angreifen oder seit dem 8. Januar 1934 angegriffen haben.

Darüber hat der Präsident der Landessynode zu entscheiden und auf Beschwerde gegen dessen Entscheidung der Landeskirchenführer. Die Beschwerde ist nur binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung zulässig. Die Entscheidung des Landeskirchenführers ist endgültig.

§ 3.

Das Erste Kirchengesetz vom 30. September 1933 zur Vorbereitung des Neubaus der Landeskirche — Kirchliches Amtsblatt, Seite 183f — wird im Verfolg der Verordnung des Reichsbischofs vom 4. Januar 1934, betr. die Wiederherstellung geordneter Zustände in der Deutschen Evangelischen Kirche, mit dem heutigen Tage erneut in Kraft gesetzt.

§ 4.

Die Versetzung von Geistlichen (einschließlich der Landesuperintendenten) auf Grund von § 3 des Ersten Kirchengesetzes vom 30. September 1933 zur Vorbereitung

des Neubaus der Landeskirche — Kirchliches Amtsblatt, Seite 183f. — und die Berufung von deren Dienstanachfolgern geschieht ausschließlich im Wege der Solitärpräsentation. Eine Befragung der Gemeinde gemäß § 3 des Kirchengesetzes vom 13. Mai 1922, betr. die Befehung der Pfarren und die Bestellung der Pröpste und Landesuperintendenten, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1932 — Kirchliches Amtsblatt, Seite 80f. — findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Es tritt mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung der Landeskirche außer Kraft, unbeschadet der Wirksamkeit aller bis dahin auf Grund des Gesetzes getroffenen Maßnahmen.

Schwerin, den 30. Januar 1934.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.